

ZH_OBERGERICHT SB230445 vom 29. Januar 2024

ZH Obergericht, 2024-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230445

FR: ZH_OBERGERICHT SB230445 du 29 janvier 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230445 del 29 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 21. Juni 2023 wurde der Beschuldigte A._____ anklagegemäss der falschen Anschuldigung, der Freiheitsberaubung sowie der Drohung schuldig gesprochen und mit neun Monaten Freiheitsstrafe bestraft (Urk. 125 S. 19). Gegen diesen Entscheid meldete der Beschuldigte am 23. Juni 2023 bzw. die Verteidigung am 3. Juli 2023 fristgerecht Berufung an (Urk. 78; Urk. 88 = Urk. 127). Die Berufungserklärungen des Beschuldigten bzw. der Verteidigung gingen ebenfalls fristgerecht bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 126, 134, 143, 150 und 151).

- 4 -

E. 1.1

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit neun Monaten Freiheitsstrafe, unter Anrechnung von zwei Tagen Haft (Urk. 125 S. 19). Die Anklagebehörde beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 157).

E. 1.2

Im erstinstanzlichen Verfahren sowie im Berufungsverfahren äusserte sich die Verteidigung in Absprache mit dem Beschuldigten nicht zum Strafmass (Urk. 75 S. 7; Urk. 252 S. 9).

E. 1.3

Die Vorinstanz machte zutreffende rechtliche Ausführungen zum allgemeinen Vorgehen bei der Strafzumessung sowie zur Wahl der Sanktionsart (Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) und zu den Strafzumessungsregeln, worauf verwiesen wird (Urk. 125 S. 12-14). Zu ergänzen ist, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Gericht nur dann auf eine Gesamtfreiheitsstrafe erkennen darf, wenn es im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss eine Freiheitsstrafe ausfällt (sog. konkrete Methode). Dies setzt voraus, dass das Gericht die (hypothetischen) Einzelstrafen sämtlicher Delikte (zumindest gedanklich) gebildet hat. Sind verschiedene Straftaten zeitlich und sachlich derart eng miteinander verknüpft, dass sie sich nicht sinnvoll auftrennen und für sich allein beurteilen lassen, verletzt es gemäss der Rechtsprechung aber kein Bundesrecht, wenn das Gericht nicht für jedes Delikt eine hypothetische Strafe festsetzt, sondern diese in einem Gesamtzusammenhang würdigt (vgl. BGE 144 IV 217 E. 3.5.1 ff.).

E. 1.4

Ferner wurde der anwendbare Strafrahmen von Art. 303 Ziff. 1 StGB mit der Gesetzesänderung per 1. Juli 2023 insofern angepasst, als lediglich noch eine Freiheitsstrafe (von drei Tagen; Art. 40 StGB) bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe möglich ist (Art. 303 Ziff. 1 aStGB: Freiheitsstrafe von drei Tagen bis zu 20 Jahren

- 27 - oder Geldstrafe). Im Sinne von Art. 2 Abs. 2 StGB (lex mitior) ist diese neue Bestimmung anzuwenden.

E. 1.5

Der Beschuldigte hat sich damit der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe – so unter anderem der von ihm geltend gemachte entschuldbare Notstand im Sinne von Art. 18 Abs. 2 StGB (vgl. Urk. 9 S. 3; Urk. 10 S. 4) – sind nicht gegeben.

- 23 - 2. Falsche Anschuldigung

E. 1.5.1

Vorliegend stehen sämtliche Delikte in einem engen sachlichen, örtlichen sowie zeitlichen Zusammenhang, weshalb eine isolierte Betrachtung nicht zweckmässig erscheint und es sich rechtfertigt, sie in einem Gesamtzusammenhang zu würdigen. Der Beschuldigte wurde ferner bereits wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden oder Beamte mit einer bedingten Geldstrafe zu 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft. Zwar erfolgte diese Verurteilung rund sechs Jahre vor den hier begangenen Taten (Urk. 240). Dem aktuellen Strafregisterauszug lässt sich jedoch entnehmen, dass neben dem vorliegenden noch zwei weitere Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen übler Nachrede hängig sind, wobei die erste am 29. Oktober 2019 und die letzte erst am 8. Mai 2023 eröffnet wurden (Urk. 240). Diesbezüglich gilt die Unschuldsvermutung, doch ist aufgrund der gesamten Umstände, insbesondere der vom Beschuldigten im vorliegenden Verfahren gezeigten offensichtlichen Uneinsichtigkeit in sein Verhalten, davon auszugehen, dass eine (erneute) Geldstrafe kein Umdenken bei ihm bewirken und nicht in genügendem Ausmass präventiv auf ihn einwirken wird, weshalb sich vorliegend für alle Straftaten eine Freiheitsstrafe aufdrängt.

E. 1.5.2

Nach dem Gesagten ist in Bezug auf die vorgenannten Straftaten eine Gesamtfreiheitsstrafe auszufallen.

E. 1.6

Zunächst ist die schwerste Straftat zu bestimmen. Sowohl die falsche Anschuldigung (im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB) als auch die Freiheitsberaubung sehen eine Freiheitsstrafe (von drei Tagen) bis zu fünf Jahren (oder Geldstrafe) vor. Als Ausgangspunkt für die Strafzumessung ist daher entweder die zeitlich erste oder verschuldensmässig schwerste Tat zu bestimmen (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., N 485). Sowohl aus zeitlicher Perspektive als auch verschuldensmässig ist der Vorwurf der falschen Anschuldigung als Ausgangspunkt zu nehmen: Der vom Beschuldigten zu Unrecht gegen die Privatklägerin 1 geäusserte (indirekte) Vorwurf, eine Todesdrohung gegenüber der Privatklägerin 2 ausgesprochen zu haben, fällt objektiv durchaus ins Gewicht, handelt es sich beim Tatbestand der Drohung immerhin um ein Vergehen (Art. 180 Abs. 1 StGB; Art. 10

- 28 - Abs. 3 StGB). Auch waren die Folgen dieses Vorwurfs für die Privatklägerin 1 gravierend, wurde doch nicht nur ein Strafverfahren gegen sie eröffnet, sondern sie wurde sogar für rund anderthalb Tage in Haft genommen.

E. 1.7

Gemäss Gutachter B._____ ist beim Beschuldigten weder von einer Aufhebung noch von einer Einschränkung der Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit zu den Tatzeitpunkten auszugehen (vgl. Urk. 13/2 S. 127), worauf, wie bereits ausgeführt, auch für das vorliegende Verfahren abgestützt werden kann (vgl. vorstehend Ziff. II.5.1.). Eine Erweiterung des unteren Strafrahmens nach unten und damit eine Strafmilderung in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 48a StGB kommt nicht in Frage. Inwiefern die diagnostizierte kombinierte Persönlichkeitsstörung innerhalb des Strafrahmens strafmindernd zu berücksichtigen ist, wird im Nachfolgenden zu erörtern sein. Die mehrfache Tatbegehung ist, zumal keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen.

E. 1.8

Schliesslich ist zu beachten, dass aufgrund des vorliegend geltenden Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) die Ausfällung einer höheren als der von der Vorinstanz ausgefallten Strafe nicht in Frage kommt.

E. 2

Mit Beschluss vom 13. September 2023 wurde der Staatsanwaltschaft sowie den Privatklägerinnen 1 und 2 Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Sodann wurde – neben der Abweisung von Beweisanträgen, Fristansetzung an die Verteidigung betreffend Entlassungsgesuch des Beschuldigten als amtliche Verteidigung, Nichteintreten auf Ausstandsgesuche und Abweisung Antrag auf Verfahrensvereinigung (vgl. Urk. 126, 128, 130, 134, 136, 142, 145, 150) – beschlossen, dass künftige Eingaben des Beschuldigten der Verteidigung weitergeleitet und erst nach deren Mitteilung, an welchen Anträgen festgehalten werde, bearbeitet würden (Urk. 152). Mit Eingabe vom 21. September 2023 (Poststempel) verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils sowie ihre Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 157). Die Privatklägerinnen 1 und 2 liessen sich auf den Beschluss vom 13. September 2023 nicht vernehmen.

E. 2.1

Falsche Anschuldigung

E. 2.1.1

In objektiver Hinsicht fällt in Betracht, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 1 (indirekt) gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde bezichtigte, eine Todesdrohung gegenüber der Privatklägerin 2 geäussert zu haben. Zwar liegt eine einmalige Tatbegehung vor und kann dem Beschuldigten nicht ein lange geplantes Vorgehen angelastet werden, doch handelte er insgesamt äusserst rücksichtslos. Das Ausmass des Erfolgs war erheblich, denn es wurde nicht nur gegen die Privatklägerin 1 ermittelt, sondern sie wurde auch für rund anderthalb Tage in Haft genommen, wobei sich letzteres im Tatbestand der Freiheitsberaubung niederschlägt. Es ist von einem leichten bis mittleren objektiven Verschulden auszugehen.

- 29 -

E. 2.1.2

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte aus rein egoistischen Motiven. Wenn er mittels nachgeschobenem Begründungsversuch versucht darzulegen, dass er einzig haben will, ob die Kantonspolizei Zürich den Absender eines E-Mails tatsächlich nicht ermitteln könne, ist dies unbehelflich und vermag die objektive Tatschwere nicht zu relativieren. Gemäss Gutachter B._____ stehen jedoch die Tathandlungen des Beschuldigten in einem engen und unmittelbaren Zusammenhang mit dessen (schweren) Persönlichkeitsstörung, welche auch seine Einstellungen mitprägte (vgl. Urk. 13/2 S. 117). Auch wenn eine verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten ausgeschlossen werden kann, hatte die diagnostizierte kombinierte Persönlichkeitsstörung offensichtlich Einfluss auf seine Taten, weshalb die Erkrankung strafmindernd zu berücksichtigen ist.

E. 2.1.3

Ausgehend von einem gesamthaft noch leichten Tatverschulden erscheint eine Einsatzstrafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

E. 2.2

Freiheitsberaubung

E. 2.2.1

In objektiver Hinsicht bediente sich der Beschuldigte der Kantonspolizei Zürich als Tatmittlerin und erzielte einen unrechtmässigen Freiheitsentzug der Privatklägerin 1. Dabei kann sein Vorgehen durchaus als raffiniert bezeichnet werden. Mit der Kreierung einer falschen E-Mail-Adresse im Namen der Privatklägerin 1 gelang es ihm, den Tatverdacht bezüglich Drohung auf letztere zu lenken. Die Privatklägerin 1 verbrachte rund anderthalb Tage in Haft, was eine nicht unwesentliche Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit darstellt. Das Verschulden wiegt insgesamt noch leicht.

E. 2.2.2

In subjektiver Hinsicht war es zwar nicht die direkte Absicht des Beschuldigten gewesen, dass die Privatklägerin 1 in Haft genommen wird, doch nahm er dies mit seinem Vorgehen in Kauf und handelte eventualvorsätzlich. Bezüglich der Persönlichkeitsstörung kann auf das vorstehend Zitierte verwiesen werden (vgl. Ziff. 2.1.2). Wiederum ist die Erkrankung des Beschuldigten strafmindernd zu berücksichtigen.

- 30 -

E. 2.2.3

Ausgehend von einem gesamthaft eher leichten Verschulden erscheint die von der Vorinstanz – bei einem als "leicht" qualifizierten Verschulden (vgl. Urk. 125 S. 15) – festgesetzte Einzelstrafe von 3 Monaten auch vorliegend sicher nicht als zu hoch und ist zu übernehmen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Erhöhung der Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um 1 1/2 Monate.

E. 2.3

Drohung

E. 2.3.1

Objektiv fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte – via die Privatklägerin 1 – eine konkrete Todesdrohung gegenüber der Privatklägerin 2 aussprach, womit es sich objektiv um die inhaltlich schwerste Form einer Drohung handelt. Relativierend zu berücksichtigen ist, dass

es bei einem einzigen E-Mail blieb. Das Verschulden ist als noch leicht zu qualifizieren.

E. 2.3.2

Subjektiv handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich und sein Verhalten kann nicht anders interpretiert werden, als dass er die Privatklägerin 2 in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigen wollte. Bezüglich der Persönlichkeitsstörung kann auf das vorstehend Zitierte verwiesen werden (vgl. vorstehend Ziff. 2.1.2 und 2.2.2.). Wiederum ist die Erkrankung strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 2.3.3

Das Verschulden des Beschuldigten wiegt insgesamt eher leicht. Die von der Vorinstanz festgesetzte Einzelstrafe von 3 Monaten – bei einem noch als "leicht" qualifizierten Verschulden (Urk. 125 S. 15 f.) – erweist sich als zu hoch. Es rechtfertigt sich eine Einzelstrafe in der Höhe von 2 Monaten. In Berücksichtigung des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs zur falschen Anschuldigung und in Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe um einen Monat auf insgesamt 8 1/2 Monate zu erhöhen. 3. Täterkomponente

E. 2.4

Der Beschuldigte handelte wider besseres Wissens in Kenntnis der Unschuld der Privatklägerin 1. Vor diesem Hintergrund kann zwanglos davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte entsprechende Ermittlungen der Polizei sowie die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die Privatklägerin 1 als vermeintliche Absenderin des E-Mails auch wollte. Mit der Vorinstanz kann von einem direkten Vorsatz zweiten Grades ausgegangen werden (vgl. Urk. 125 S. 10).

E. 2.5

Zusammenfassend hat sich der Beschuldigte der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 2 StGB schuldig gemacht. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht gegeben. 3. Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft

E. 3

Im Verlauf des Berufungsverfahrens reichte der Beschuldigte diverse Beschwerden ans Bundesgericht und Bundesstrafgericht sowie eine Aufsichtsbeschwerde ans Obergericht des Kantons Zürich ein (Urk. 153, 154, 155, 173, 185, 196, 199, 219, 220, 232, 237, 238). Bezüglich zweier Beschwerden trat das Bundesgericht mittlerweile wegen offensichtlicher Unbegründetheit nicht ein (Urk. 204, 212). Sodann trat das Bundesstrafgericht, nach Einholung einer Stellungnahme der hiesigen Kammer, auf das Ausstandsgesuch des Beschuldigten nicht ein (Urk. 158, 159/1-2, 160, 162, 163, 167).

E. 3.1

Zur Täterkomponente führte die Vorinstanz die Vorstrafen sowie die Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten auf (Urk. 125 S. 16). Die Persönlichkeitsstörung ist vorliegend jedoch als Verschuldensminderungsgrund als tatbezogenes Strafzumessungskriterium bereits im Rahmen der Tatkomponente berücksichtigt worden, weshalb sie nicht ein weiteres Mal zu einer Strafreduktion führen kann (vgl.

E. 3.2

Der Beschuldigte wurde sowohl von der Haupt- als auch von der Berufungs- verhandlung auf sein Gesuch hin dispensiert, weshalb sich daraus keine Angaben zu seinem Vorleben und seinen persönlichen und finanziellen Verhältnissen ziehen lassen (Urk. 71; Urk. 208; Prot. I S. 4). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 30. November 2022 gab der Beschuldigte jedoch zusammengefasst an, dass er eine IV-Rente und Ergänzungsleistungen in der Höhe von jährlich Fr. 35'000.– hat. Ferner hat er kein Vermögen, jedoch Schulden bei der Gemeinde in der Höhe von Fr. 18'000.–, die sistiert sind (Urk. 9 S. 6). Die persönlichen Verhältnisse wirken sich strafzumessungsneutral aus.

E. 3.3

Die Vorstrafe des Beschuldigten wirkt sich leicht strafferhöhend aus (Urk. 240).

E. 3.4

Das Nachtatverhalten des Beschuldigten bietet keinen Anlass zu einer Straf- minderung. Zwar anerkannte er zunächst den Sachverhalt und verfasste ein Ent- schuldigungsschreiben an die Privatklägerin 2 in Bezug auf die Drohung. In der Folge bestritt er jedoch sämtliche Vorwürfe. Von Einsicht oder Reue kann keine Rede sein. Im Gegenteil legt der Beschuldigte ein äusserst uneinsichtiges Verhal- ten an den Tag und gab allen anderen Personen die Schuld für das vorliegende Verfahren.

E. 3.5

Nach Berücksichtigung der Täterkomponente ist die Einsatzstrafe auf ins- gesamt 9 Monate zu erhöhen, wobei zwei Tage Haft anzurechnen sind (vom 29. November 2022 um 21:40 Uhr bis 1. Dezember 2022 um 17:32 Uhr, wobei die Stunden der Haft am Tag der Verhaftung und am Tag der Entlassung zusammen weniger als 24 Stunden ergeben, vgl. OFK StGB-HEIMGARTNER, Art. 51 StGB N 4; SJZ 81 (1985) 375; Urk. 15/2 und 15/6; Art. 51 StGB). VI. Vollzug Die Vorinstanz legte detailliert und mit Hinweis auf die Vorstrafe sowie die weiteren hängigen Strafverfahren und die Diagnose von Gutachter B._____ betreffend die Rückfallgefahr des Beschuldigten hinsichtlich ähnlich gelagerter Delikte im Er-

- 32 - gebnis überzeugend dar, weshalb es sich beim Beschuldigten, trotz Erfüllung der objektiven Voraussetzungen für einen Strafaufschub, rechtfertigt, die Freiheits- strafe für vollziehbar zu erklären (Urk. 125 S. 17). Ergänzend ist anzumerken, dass gemäss Gutachter C._____ die Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten grund- sätzlich nicht gegen dessen Hafterstehungsfähigkeit spricht (Urk. 13/3 S. 24). VII. Zivilansprüche Die vorinstanzliche Regelung des Genugtuungsbegehrens der Privatklägerin 1 ist ausgangsgemäss zu bestätigen (vgl. Urk. 34/2; Urk. 125 S. 18). VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bezüglich der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens ist das vorinstanzliche Kostendispositiv zu bestätigen (Dispositivziffern 5-7). 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxismässig auf Fr. 3'600.– festzusetzen. 3. Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend unterliegt der einzig appellierende Beschuldigte mit seinen Anträgen im Berufungsverfahren vollumfänglich, weshalb ihm die gesamten Kosten, exklusive der Kosten der amt- lichen Verteidigung, aufzuerlegen sind. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Be- schuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 4. Die Verteidigung wurde bereits mit Präsidialverfügung vom 20. Oktober 2023 der II. Strafkammer des

Obergerichts des Kantons Zürich für sämtliche Aufwendungen sowohl für das dort hängige Berufungsverfahren als auch für das vorliegende Berufungsverfahren für die Zeit vom 13. April 2023 bis und mit 17. Oktober 2023 mit einer Akonto-Honorarzahlung in der Höhe von Fr. 9'715.10 entschädigt (Urk. 176 und 177/1-3). Es rechtfertigt sich für die weiteren Aufwendungen im vorliegenden Berufungsverfahren eine pauschale Entschädigung in der Höhe von Fr. 2'500.– festzulegen.

- 33 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, ■ der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ■ begangen in mittelbarer Täterschaft sowie der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB. ■ 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 9 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 2 Tage durch Haft erstanden sind. 3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. 4. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 Fr. 2'000.– zuzüglich 5% Zins ab dem 28. November 2022 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 5. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 5-7) wird bestätigt. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'500.– amtliche Verteidigung. 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis (versandt) ■

- 34 - die Privatklägerinnen 1 (E._____) und 2 (F._____) (versandt) ■ (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatklägerinnen nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis ■ und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Voll- ■ zugsdienste die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mittels Formular "Löschung des ■ DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials". 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lusanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 35 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 29. Januar 2024 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw A. Jacomet

E. 3.6

Der Verteidigung ist zuzustimmen, dass es sich bei der Behauptung, der Beschuldigte lasse sich auf den Videoaufnahmen erkennen, um eine belastende Zeugenaussage handelt. Eine

solche ist nur verwertbar, wenn der Polizeibeamte als Zeuge unter Wahrung des Konfrontationsrechts einvernommen worden wäre. Das ist vorliegend nicht erfolgt. Mit der Verteidigung ist die erwähnte Feststellung im Polizeirapport nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertbar und auch nicht für die Sachverhaltserstellung heranzuziehen. Eine Befragung des betreffenden Polizeibeamten erübrigt sich damit.

- 10 - 4. Nichtigkeit des vorinstanzlichen Urteils und Rückweisung des Verfahrens
Entgegen der Auffassung des Beschuldigten (Urk. 132 S. 2, Urk. 141 und Urk. 146) sind keine wesentlichen Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens ersichtlich, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden könnten, und eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz begründen würden (im Sinne von Art. 409 Abs. 1 StPO). Die Berufungsinstanz verfügt sodann über volle Kognition, um sämtliche Argumente des Beschuldigten bzw. der Verteidigung erneut zu prüfen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der eigentlichen Beweiswürdigung der Vorinstanz (Art. 398 Abs. 2 StPO). 5. Verwertbarkeit der Beweismittel 5.1. Verwertbarkeit der Gutachten 5.1.1. In den Akten liegen zwei psychiatrische Gutachten zum Beschuldigten vor, welche im Rahmen eines anderen Strafverfahrens gegen ihn im Auftrag der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich erstellt wurden (Urk. 13/2-3). Der Beschuldigte macht die Unverwertbarkeit der Gutachten – im Wesentlichen – damit geltend, dass er nicht persönlich begutachtet worden sei (vgl. Urk. 135, 148), mithin es sich lediglich um Aktengutachten handle. 5.1.2. Den Gutachten ist zu entnehmen, dass sich der Beschuldigte vehement dagegen wehrte, an einer psychiatrischen Begutachtung persönlich teilzunehmen (vgl. Urk. 13/2 S. 90; Urk. 13/3 S. 20). Hat es sich der Beschuldigte selbst zuzuschreiben, dass eine persönliche Begutachtung unterblieben ist – auch wenn die diesbezügliche Weigerung Ausdruck seiner Erkrankung sein sollte – verhält er sich widersprüchlich, wenn er nun geltend macht, die Gutachten seien deshalb unverwertbar. In einem solchen Fall liegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine Unverwertbarkeit der Gutachten aufgrund einer Verletzung der Beteiligungsrechte vor (vgl. BGE 146 IV 1 E. 3.2.2; 127 I 54 E. 2d). Eine andere Frage ist hingegen, ob die konkreten Gutachterfragen im Rahmen eines Aktengutachtens beantwortet werden durften. Nach der Rechtsprechung ist es in erster Linie Aufgabe des angefragten Sachverständigen zu beurteilen, ob sich ein Aktengutachten ausnahmsweise verantworten lässt (BGE 146 IV 1 E. 3.2.2; 127 I 54 E. 2e).

- 11 - 5.1.3. Gutachter B._____ weist zu Beginn des Kapitels "Zusammenfassung und Beurteilung" darauf hin, dass die im Gutachten erfolgende Beurteilung und Fragebeantwortung im Wesentlichen das Ergebnis einer unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten erfolgten Prüfung von Aktenmaterial sei, in denen aber auch Sachverhalte dargestellt würden, die unmittelbar unter psychopathologischen Aspekten geprüft werden könnten und insofern Aussagen gutachterlicher Art über den Beschuldigten erlauben würden (Urk. 13/2 S. 99). Gestützt auf die vorhandenen Akten kommt er zum Schluss, dass beim Beschuldigten eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit paranoiden, narzisstischen, zwanghaften und emotional-instabilen Anteilen (ICD-10: F61.0), welche als schwer zu bezeichnen sei, vorliege. Somatisch bestehe eine Colitis ulcerosa (ICD-10: K51). Dabei stützt er sich unter anderem auf Dossiers, die bis ins Jahr 2018 sowohl die somatischen als auch die psychiatrischen Probleme des Beschuldigten darstellten (Urk. 13/2 S. 99 f., S. 127). Wenn jedoch "ohne genauere Untersuchung" des Beschuldigten eine einschlägige Feststellung allein anhand der Aktenlage kaum belegbar sei oder bestimmte zu beurteilende Kriterien (allein) aus der Aktenlage nicht nachweisbar seien, wird im

Gutachten darauf hingewiesen (Urk. 13/2 S. 102, S. 110). Gutachter B._____ legte nach dem Gesagten nachvollziehbar dar, wann aufgrund der Aktenlage eine gutachterliche Einschätzung vorgenommen werden könne bzw. wann eine persönliche Untersuchung des Beschuldigten für eine abschliessende Beurteilung notwendig wäre. Auch Gutachter C._____ äusserte sich zu den Grenzen gutachterlicher Einschätzungen allein aufgrund der Aktenlage (vgl. Urk. 13/3 S. 24). Nach dem Gesagten und im Sinne der Rechtsprechung kann auf die beiden Aktengutachten B._____ und C._____ abgestellt werden. 5.1.4. Dies gilt im Übrigen auch, obwohl die Gutachten im Rahmen eines anderen Strafverfahrens erstellt wurden. Gestützt auf die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung kann vorliegend auf die Einholung eines aktuellen Gutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit des Beschuldigten verzichtet werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.75/2002 vom 15. April 2003, E. 2.1): Bei den im Gutachten B._____ thematisierten Delikten handelt es sich vorwiegend um die Straftatbestände der üblen Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung sowie Drohung. Dabei

- 12 - ist das dem Beschuldigten in jenem Strafverfahren angelastete Tatvorgehen mit dem vorliegend in Frage stehenden vergleichbar, wird dem Beschuldigten auch dort unter anderem vorgeworfen, unter einem anderen Namen bzw. E-Mail-Adresse diverse E-Mails verschickt zu haben, wobei er bestimmten Personen konkret gedroht haben soll (vgl. Urk. 13/2 S. 118). Das sodann an verschiedenen Stellen im Gutachten (Urk. 13/2 S. 96, S. 98 f., S. 121) thematisierte Verhalten des Beschuldigten während laufender Strafuntersuchung (beispielhaft: sehr hartnäckiges und lästiges beleidigendes, verleumderisches und bedrohliches Verhalten) manifestierte er in ähnlicher Weise mit diversen Eingaben auch im vorliegenden Berufungsverfahren. Es ist nicht ersichtlich, dass sich Geisteszustand und Persönlichkeitsstruktur des Beschuldigten seit dem Gutachten B._____ entscheidungswesentlich verändert haben. Schliesslich erscheint auch aus der Perspektive der zeitlichen Aktualität der Gutachten die Einholung eines neuen Gutachtens als unnötig, datieren doch das Gutachten B._____ vom 22. Januar 2022 und das Ergänzungsgutachten C._____ vom 22. April 2022, womit sie (erst) rund zwei Jahre alt sind. Sodann stützen sie sich auf Unterlagen bis anfangs 2022 bzw. auf eine ergänzende Aktenlage ab dem 20. Januar 2022 (vgl. Urk. 13/2 S. 2; Urk. 13/3 S. 20). 5.2. Verwertbarkeit der Einvernahmen sowie des Schreibens des Beschuldigten 5.2.1. Sowohl die Verteidigung als auch – sinngemäss – der Beschuldigte stellen sich im Berufungsverfahren – wie auch schon im Untersuchungsverfahren und vor Vorinstanz (Urk. 37/6, Urk. 42/4, Urk. 74) – auf den Standpunkt, dass die Einvernahmen des Beschuldigten vom 30. November 2022 und 1. Dezember 2022 nicht verwertbar seien, da bereits zu diesem Zeitpunkt ein Fall einer notwendigen Verteidigung im Sinne von Art. 130 lit. c StPO vorgelegen habe, was die Strafbehörden bei Anwendung pflichtgemässer Sorgfalt hätten erkennen können und müssen. Da die Einvernahmen dennoch ohne Verteidigung durchgeführt worden seien, seien sie in Anwendung von Art. 131 Abs. 3 StPO unverwertbar, zumal der Beschuldigte auf die Wiederholung der Einvernahmen nicht verzichtet habe (vgl. Urk. 74 S. 3; Urk. 252 S. 5). Aus denselben Gründen sei – so die Verteidigung – auch das Schreiben des Beschuldigten vom 1. Dezember 2022 an die Privatklägerin 2 (vgl.

- 13 - auch nachstehend Ziff. III) nicht verwertbar (Urk. 252 S. 3 f.). Die Vorinstanz liess die Frage der Verwertbarkeit der Einvernahmen offen (Urk. 125 S. 7 f.). 5.2.2. Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, so achtet die Verfahrensleitung darauf, dass unverzüglich eine Verteidigung bestellt wird (Art. 131 Abs. 1 StPO). Sind die

Voraussetzungen notwendiger Verteidigung bei Einleitung des Vorverfahrens erfüllt, so ist die Verteidigung vor der ersten Einvernahme sicherzustellen, welche die Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag die Polizei durchführt (Art. 131 Abs. 2 StPO; in Kraft seit 1. Januar 2024). Gemäss Botschaft zur Revision der Strafprozessordnung sollte mit der Anpassung von Abs. 2 die Widersprüchlichkeit im Wortlaut behoben werden (BBl 2019, S. 6730 f.). Es gilt weiterhin, dass die notwendige Verteidigung nach Eröffnung der Untersuchung (im materiellen Sinn) sichergestellt werden muss, bevor offene Zwangsmassnahmen oder Beweis-erhebungen durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei in ihrem Auftrag erfolgen (BSK StPO-RUCKSTUHL, Art. 131 N 4).

5.2.3. Die beschuldigte Person muss verteidigt werden, wenn sie wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann und die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist (Art. 130 lit. c StPO). Die Verfahrensleitung muss von Amtes wegen prüfen, ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt und gegebenenfalls diesbezügliche Abklärungen vornehmen. Solche Abklärungen sind nur dann geboten, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine andauernde beschränkte oder fehlende Verhandlungsfähigkeit gegeben sind. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung verfügt die Verfahrensleitung bei der Beurteilung, ob die beschuldigte Person fähig ist, ihre Verfahrensinteressen zu wahren, über einen Ermessensspielraum. Die Verhandlungsfähigkeit ist nur ganz ausnahmsweise zu verneinen, etwa wenn die beschuldigte Person nicht in der Lage ist, der Verhandlung zu folgen, die gegen sie erhobenen Vorwürfe zu verstehen und zu diesen vernunftgemäss Stellung zu nehmen. Mit Blick auf den Schutzzweck der Pflichtverteidigung muss sich die Behörde jedoch im Zweifelsfall oder wenn ein psychiatrisches Gutachten die Schuldunfähigkeit des Beschuldigten bzw. eine eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit feststellt, für die Bestellung eines amtlichen Verteidigers entscheiden

- 14 - (SK StPO-LIEBER, Art. 130 N 19a; Urteile des Bundesgerichts 1B_86/2019 vom

E. 4

Mit Eingaben vom 22. bzw. 26. September 2023, 5., 9. und 23. Oktober 2023,

E. 8

Wie erwähnt wurde im Berufungsverfahren beschlossen, dass künftige persönliche Eingaben des Beschuldigten nur beachtet würden, wenn die Verteidigung dem hiesigen Gericht mitteile, welche Anträge es nun tatsächlich bearbeiten solle bzw. wurde der Beschuldigte darauf hingewiesen, dass er seine Anträge via seine Verteidigung zu stellen habe (vgl. Urk. 152 S. 5; Urk. 215), was auf zahlreiche seiner (weiteren) Eingaben mit sich teilweise wiederholenden Einwendungen und Rügen nicht zutraf. Der Beschuldigte reichte sodann während des gesamten Berufungsverfahrens über 50 Eingaben ein (vgl. auch die weiteren Eingaben, insbesondere weitere Ausstandsgesuche und Schlussworte, Urk. 233-234, 242-247, 249-250, 253).

E. 9

Am 9. Januar 2024 reichte die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich ein Aktenbeizugsgesuch ein (Urk. 229, 230). Ferner wurden die Parteien am

E. 10

Januar 2024 über eine Änderung in der Gerichtsbesetzung informiert (Urk. 227). Für die Berufungsverhandlung vom 29. Januar 2024 reichte die Verteidigung auf Anfrage der

Verfahrensleitung ihre Plädoyernotizen schriftlich ein (Urk. 224; Urk. 252). Die Berufungsverhandlung samt Eröffnung des Urteils mit mündlichen Erläuterungen fand am 29. Januar 2024 statt (Prot. II S. 11 f.). Die Verteidigung stellte – wie auch vor Vorinstanz – diverse Vorfragen (Urk. 74; Urk. 252 S. 3-5), worauf im Nachfolgenden einzugehen ist. II. Prozessuales 1. Umfang der Berufung Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Die Verteidigung bzw. der Beschuldigte haben die Berufung nicht beschränkt (Urk. 126; 134; 143, 150 S. 2), womit der vorinstanzliche Entscheid vollumfänglich angefochten und in keinem Punkt in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 404 StPO). 2. Formelles

E. 12

Dezember 2017, E. 4.3.1). Eine unmittelbare Abnahme eines Beweismittels ist namentlich notwendig, wenn es den Ausgang des Verfahrens beeinflussen kann, insbesondere wenn die Kraft des Beweismittels in entscheidender Weise vom Eindruck abhängt, der bei seiner Präsentation entsteht. Dies ist etwa der Fall, wenn es in besonderem Masse auf den unmittelbaren Eindruck einer Zeugenaussage ankommt, so wenn die Aussage das einzige direkte Beweismittel (Aussage gegen Aussage-Konstellation) darstellt. Allein der Inhalt der Aussage einer Person (was sie sagt), lässt eine erneute Beweisabnahme nicht notwendig erscheinen. Massgebend ist, ob das Urteil in entscheidender Weise von deren Aussageverhalten (wie sie es sagt) abhängt. Das Gericht verfügt bei der Frage, ob eine erneute Beweisabnahme erforderlich ist, über einen Ermessensspielraum (BGE 140 IV 196, E. 4.4.2; BGer. 6B_800/2016 vom 25. Oktober 2017, E. 9.2, nicht publ. in: BGE 143 IV 397; 6B_888/2017 vom 25. Oktober 2017, E. 3.3, nicht publ. in: BGE 143 IV 434; je mit Hinweisen). Weiter kann eine unmittelbare Beweisabnahme durch das Berufungsgericht in den Fällen von Art. 343 Abs. 3 StPO erforderlich sein, wenn dieses von den erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen abweichen will (BGE 140 IV 196, E. 4.4.1, mit Hinweisen; BGer. 6B_383/2012 vom 29. November 2012, E. 7.2; VIKTOR LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER [Hrsg.], 2. Aufl. 2014, N 6 zu Art. 389 StPO). In der Beschwerdeschrift muss dargelegt werden, weshalb die erneute Beweisabnahme notwendig ist (BGer. 6B_888/2017 vom 25. Oktober 2017, E. 3.3; 6B_430/2015 vom 12. Juni 2015, E. 2.3.2). Die erforderlichen zusätzlichen Beweise erhebt die Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 389 Abs. 3 StPO schliesslich von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei (zum Ganzen: BGer. 6B_918/2018 vom 24. April 2019, E. 2.2.2.).

E. 13

Mai 2019, E. 3.1.; 1B_314/2015 vom 23. Oktober 2015, E. 2.2.; 1B_318/2014 vom 27. Oktober 2014 E. 2.1.). 5.2.4. Gegen Schluss der polizeilichen Einvernahme vom 30. November 2022 erwähnte der Beschuldigte, dass ein psychiatrisches Gutachten über ihn bestehe, welches aufzeige, dass keine Gefahr von ihm ausgehe (Urk. 9 S. 6). Gleichentags kontaktierte die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – welche das letzte Verfahren gegen den Beschuldigten geführt habe – zwecks dringender Abschätzung der Gefährlichkeit des Beschuldigten. In der Folge erhielt sie die bereits zitierten Gutachten zum Beschuldigten (Urk. 13/1; Urk. 42/6 S. 2). Wie die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis richtigerweise in ihrer Verfügung vom 30. März 2023 festhielt (vgl. Urk. 42/6 S. 2), ist den beiden Gutachten zwar zu entnehmen, dass der Beschuldigte an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung leide, jedoch liege gemäss Gutachter B._____ weder eine Aufhebung noch Einschränkung der Einsichts- und

Steuerungsfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 1 und 2 StGB vor. Ferner sei gemäss Gutachter B._____ aus den Akten und den Schriftstücken des Beschuldigten sowie den Telefonkontakten mit ihm zu entnehmen, dass er wach, bewusstseinsklar und vollständig orientiert sei. Es gebe keine Anzeichen für eine Intelligenzminderung (Urk. 13/2 S. 92, S. 127). Gemäss Gutachter C._____ liege keine Einschränkung der Einvernahmefähigkeit beim Beschuldigten vor und es zeige sich anhand des Schriftenverkehrs und der Aktenlage, dass der Beschuldigte über ein grundlegendes Verständnis des Rechts- und Strafsystems verfüge und seine Interessen wahrnehmen könne. Es liege keine Einschränkung beim Beschuldigten vor, die seine Fähigkeit beeinträchtigen sollte, Entwicklungen im laufenden Strafverfahren adäquat zu erfassen (Urk. 13/3 S. 22 f.). 5.2.5. Mit der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft kann aus dem alleinigen Umstand, dass der Beschuldigte in einem anderen Verfahren amtlich verteidigt ist, nicht auf die Erkennbarkeit einer notwendigen Verteidigung im vorliegenden Verfahren geschlossen werden, gibt es doch zahlreiche Gründe für die Bestellung einer notwendigen Verteidigung (vgl. Art. 130 StPO; Urk. 42/6 S. 1; Urk. 125 S. 7). Dies gilt auch bei Kenntnis des Vorliegens einer Persönlichkeitsstörung beim Beschul-

- 15 - digten: Weder aus der polizeilichen Einvernahme vom 30. November 2022 noch aus derjenigen bei der Staatsanwaltschaft vom 1. Dezember 2022 ergibt sich, dass der Beschuldigte den Fragen nicht hätte folgen oder den gegen ihn gerichteten Vorwurf nicht hätte verstehen können (Urk. 9 und 10). 5.2.6. Nach dem Gesagten war es den Strafbehörden unter den vorliegenden Umständen auch bei pflichtgemässer Sorgfalt nicht möglich zu erkennen, dass ein Fall von Art. 130 lit. c StPO vorliegt. Die Einvernahmen vom 30. November 2022 und 1. Dezember 2022 sind vor diesem Hintergrund als verwertbar zu qualifizieren. 5.2.7. Wenn die Verteidigung sodann ausführt, dass der Beschuldigte das Entschuldigungsschreiben an die Privatklägerin 2 am 1. Dezember 2022, und damit in einem Zeitpunkt verfasst habe, als er nachweislich noch nicht anwaltlich vertreten gewesen sei, weshalb das Schreiben nicht verwertbar sei (Urk. 252 S. 4), kann ihr nicht gefolgt werden. Eine beschuldigte Person kann sich entgegen der Verteidigung auch dann selber belasten, wenn sie nicht anwaltlich vertreten ist. Nach dem Gesagten ist auch das Schreiben vom 1. Dezember 2022 des Beschuldigten an die Privatklägerin 2 (Urk. 11) verwertbar (vgl. auch nachstehend Ziff. III). 5.3. Verwertbarkeit der Einvernahmen der Privatklägerinnen 1 und 2 5.3.1. Die Privatklägerin 1 wurde am 29. November 2022 polizeilich als beschuldigte Person befragt (Urk. 6). Es erfolgte jedoch keine Konfrontation mit dem Beschuldigten, welcher auf eine solche auch nie verzichtete (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1265/2021 vom 29. Dezember 2022, E. 2.2.2. mit Verweisen; vgl. vorstehend Ziff. II.3.3.). Entsprechend können ihre Aussagen nur zu Gunsten des Beschuldigten verwertet werden. 5.3.2. Die Privatklägerin 2 wurde hingegen, nachdem sie vom Amtsgeheimnis entbunden wurde (Urk. 27/1), von der Staatsanwaltschaft unter Beisein der Substitution der Verteidigung des Beschuldigten befragt (Urk. 27/2), womit diese Einvernahme vollumfänglich verwertbar ist.

- 16 - 5.4. Verwertbarkeit der Videoaufnahmen 5.4.1. Die Verteidigung macht geltend, dass die Videoaufzeichnungen einer Überwachungskamera der D._____-Filiale am Hauptbahnhof Zürich nicht zulasten des Beschuldigten verwertbar seien, da sich aus den Akten nicht ergebe, ob die Installation und der Betrieb der Überwachungskamera rechtmässig erfolgt seien (Urk. 75 S. 3 f.; Urk. 252 S. 4 f.). 5.4.2. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind von Privaten rechtswidrig erhobene Beweismittel

in Anlehnung an Art. 141 Abs. 2 StPO dann verwertbar, wenn dies zur Aufklärung einer schweren Straftat unerlässlich ist. Als schwere Straftaten im Sinne des Gesetzes fallen vorab Verbrechen in Betracht. Der Begriff der schweren Straftat ist jedoch im Lichte der Schwere der konkreten Tat und der gesamten sie begleitenden Umstände und nicht nach dem abstrakt angedrohten Strafmass zu prüfen (BGE 147 IV 16 E. 1.1 und 6; Urteil des Bundesgerichts 6B_1133/2021 vom 1. Februar 2023, E. 2.3.1.). So entschied das Bundesgericht unter anderem, dass auch der Tatbestand des Landfriedensbruchs, welcher ein Vergehen darstellt, unter den konkreten Umständen eine schwere Straftat darstellen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1468/2020 vom 1. September 2020, E. 1.4.3 und 1.4.4 m.w.H.). Vorliegend handelt es sich bei den dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftaten der falschen Anschuldigung und der Freiheitsberaubung um Verbrechen (Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren; Art. 303 Ziff. 1 und Art. 183 Ziff. 1 StGB) und im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ohne weiteres um schwere Straftaten. Selbst wenn die Bestimmungen des DSGVO vorliegend anwendbar und verletzt wären – qualifizierte Anforderungen aufgrund des Datenschutzgesetzes (DSG) gelten ohnehin für Aufnahmen im öffentlichen Raum, wohingegen es sich beim Inneren eines Ladenlokals wie bei der D. _____ - Filiale um einen privaten Raum handelt – wäre die Verwertbarkeit der Videoaufnahmen dennoch zu bejahen, da es der Aufklärung einer schweren Straftat dienen würde. 5.4.3. Der Verteidigung kann zwar dahingehend gefolgt werden, dass die Videoaufnahmen nicht von derart guter Qualität sind, dass sich der Beschuldigte mit hundertprozentiger Sicherheit identifizieren lässt (vgl. Urk. 75 S. 4; Urk. 252 S. 4 f.).

- 17 - Nichtsdestotrotz ist eine typähnliche Identifikation ohne weiteres möglich (Statur, Gesichtsform, Frisur) und war damit auch die nachfolgende Verhaftung des Beschuldigten gestützt auf die Videoaufnahmen nicht völlig willkürlich. Nach dem Gesagten kann auf die in Frage stehenden Videoaufnahmen abgestellt werden und sind diese verwertbar. 6. Einstellung des Verfahrens 6.1. Der Beschuldigte stellte diverse Male den Antrag, das Verfahren sei gestützt auf Art. 114 Abs. 3 StPO einzustellen (vgl. vorstehend Ziff. I.7.). 6.2. Das Strafverfahren wird im Sinne von Art. 114 Abs. 3 StPO eingestellt, wenn die Verhandlungsunfähigkeit der beschuldigten Person unwiederbringlich verloren ist. An die Verhandlungsfähigkeit, die nur ausnahmsweise verneint wird, sind bei verteidigten beschuldigten Personen keine hohen Anforderungen zu stellen. In der Regel führen neben anderen hier nicht anwendbaren Gründen nur schwere körperliche oder geistige Störungen bzw. schwerwiegende Erkrankungen dazu, die Verhandlungs- bzw. Vernehmungsfähigkeit zu verneinen. Geringere Defizite können hingegen durch eine gehörige Verteidigung im Sinne von Art. 130 lit. c StPO wettgemacht werden (BSK StPO-ENGLER, Art. 114 N 7 und 16; SK StPO-VIKTOR, Art. 114 N 1). 6.3. Der Beschuldigte wurde auf das von der Verteidigung eingereichte Dispensationsgesuch von der Berufungsverhandlung dispensiert (vgl. Urk. 208). Entgegen der Ansicht des Beschuldigten (vgl. Urk. 221 S. 1) lag der Grund hierfür nicht in der Annahme einer dauerhaften Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten. Eine solche lässt sich den eingereichten ärztlichen Attesten auch nicht entnehmen (Urk. 208, 209/1-2). Die Wahrnehmung seiner Verfahrensinteressen wurde ferner durch die Anordnung einer gehörigen Verteidigung im Sinne von Art. 130 lit. c StPO sichergestellt. Der Beschuldigte scheint jedoch auch unabhängig von seiner Verteidigung in der Lage zu sein, weiterhin – auch konzise und schlüssige – Eingaben an das hiesige Gericht zu verfassen. Eine Einstellung des Verfahrens im Sinne von Art. 114 Abs. 3 StPO erscheint nach dem

Gesagten nicht angezeigt.

- 18 - 7. Strafantrag und Konstituierung der Privatklägerschaft 7.1. Bei der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt. Der erforderliche Strafantrag der Privatklägerin 2 datiert vom 30. November 2022 (Urk. 8/1) und erfolgte somit rechtzeitig (Art. 31 StGB). 7.2. Am 6. bzw. 10. Januar 2023 füllten E._____ bzw. F._____ das Formular "Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft" aus und konstituierten sich als Privatklägerinnen (Urk. 34/2 und 34/5; Art. 118 Abs. 1-3 StPO). III. Sachverhalt 1. Anklagevorwurf und Ausgangslage

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.